



Kommunale Abwasserbeseitigung in Mecklenburg-Vorpommern - Lagebericht 2025 -

Bericht nach der Richtlinie 91/271/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1991
über die Behandlung von kommunalem Abwasser

MEIN WASSER
MEHR INFOS UNTER: MEIN-WASSER-MV.DE

MV 
Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt,
Naturschutz und Geologie

Herausgeber:

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3: Klima, Geologie, Wasser und Boden
Goldberger Straße 12 b
18273 Güstrow
Telefon: 0385 / 588 - 64000
Fax: 0385 / 588 - 64106

Bearbeiter:

Jacob Möhring-Finder

Zu zitieren als:

LUNG M-V (Hrsg.) (2025): Kommunale Abwasserbeseitigung in Mecklenburg-Vorpommern – Lagebericht 2025 - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V), Güstrow.

Titelbild:

LUNG, Kläranlage Boltenhagen

Güstrow, im Juli 2025

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten und Helfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwandt werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwandt werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Abkürzungsverzeichnis

AbfKlärV	Klärschlammverordnung
AbwV	Abwasserverordnung
AOX	halogenorganische Verbindungen
BSB ₅	Biochemischer Sauerstoffbedarf nach fünf Tagen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
dl-PCB	dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager
DüMV	Düngemittelverordnung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGW	Einwohnergleichwert
EW	Einwohnerwert
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EU	Europäische Union
FIS wrV KA	Fachinformationssystem wasserrechtlicher Vollzug Kläranlagen
KAbwVO M-V	Kommunalabwasserverordnung
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
LAWA	Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
LWaG M-V	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NH ₄ -N	Ammonium-Stickstoff
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
o-PO ₄ -P	Orthophosphat-Phosphor
PCB	polychlorierte Biphenyle
PFT	Perfluorierte Tenside
PFOA	Perfluorooctansäure
PFOS	Perfluorooctansulfonat
SBR	Sequencing-Batch-Reactor-Verfahren
SÜVO M-V	Selbstüberwachungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern
TM	Trockenmasse
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRl	Wasserrahmenrichtlinie

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
1 Einleitung.....	4
1.1 Abwasser in Mecklenburg-Vorpommern	6
1.2 Entwicklung der Abwasserbeseitigung.....	8
1.3 Entwicklung der Wasserqualität.....	9
2 Stand der Abwasserbeseitigung	12
2.1 Anschlussgrad.....	13
2.2 Kanalisationsnetz.....	14
2.3 Kommunale Kläranlagen	15
2.4 Industrielle Abwasseranlagen	20
2.5 Nicht öffentliche Kläranlagen und Kleinkläranlagen	21
2.6 Niederschlagswasser	22
3 Klärschlammverwertung	23
3.1 Klärschlammuntersuchung.....	24
4 Investitionen und staatliche Förderung	27
5 Zusammenfassung.....	28
Literaturverzeichnis	29
Abbildungsverzeichnis.....	33
Tabellenverzeichnis	33

1 Einleitung

Nach den Herausforderungen durch die Trockenjahre ab 2018, die Corona-Pandemie ab 2020 und die Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine seit 2022 wird die Abwasserbeseitigung in den nächsten Jahren vor einer neuen Herausforderung stehen. Seit dem 1. Januar 2025 ist die neue Kommunalabwasserrichtlinie [1] in Kraft und wird in den nächsten zwei Jahren in deutsches Recht umgesetzt. Die novellierte Richtlinie setzt neue Maßstäbe für die Abwasserbeseitigung in Europa. Neben strengeren Grenzwerten für Nährstoffeinträge und einer Ausweitung auf kleinere Anlagen kommt der Belastung durch Mikroschadstoffe, also Stoffe, die bereits in kleinsten Konzentrationen problematisch sein können, eine zentrale Bedeutung zu. Weitere wichtige Ziele sind die Energieneutralität der Anlagen sowie ein umfassendes Monitoring und ein verbesserter Informationszugang, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen und den Erfahrungsaustausch zu fördern.

Auch für Mecklenburg-Vorpommern bedeutet die Novelle einen Erweiterungsbedarf. Zwar können unsere Kläranlagen die strengeren Nährstoffgrenzwerte aufgrund der prozentualen Nährstoffreduzierung bereits jetzt einhalten, keine der Kläranlagen verfügt jedoch bereits über eine vierte Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroschadstoffen. In Zukunft werden mindestens alle Anlagen ab 150.000 Einwohnerwerten (EW) auszustatten sein. Die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften, also die Kommunen und Zweckverbände, sind aufgefordert, technische Konzepte zu aktualisieren, Mittel aus einem noch einzurichtenden, herstellerfinanzierten Fonds zu akquirieren und Umsetzungspläne vorzulegen. Gleichzeitig eröffnet die Novelle die Chance, durch innovative Verfahren und Synergien mit der Wasserstoffproduktion eine führende Rolle einzunehmen.

Die noch in der Übergangszeit bis 2028 in Kraft befindliche Kommunalabwasserrichtlinie [2], welche die Grundlage dieses Lageberichts bildet, wurde im Jahr 1991 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften erlassen, um die Sammlung, Behandlung und Einleitung von kommunalem Abwasser sowie bestimmten ähnlich zusammengesetzten Industrieabwässern EU-weit einheitlich zu regeln. Das Ziel der Richtlinie war es dabei, die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen dieser Abwässer zu schützen.

Die alte Kommunalabwasserrichtlinie [2] wurde mit der Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Kommunalabwasserverordnung, KABwVO M-V) [3] in Landesrecht umgesetzt. Den An-

forderungen, die mit der Überführung der Kommunalabwasserrichtlinie in die Kommunalabwasserverordnung in Mecklenburg-Vorpommern verbindlich wurden, wird mit Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) [4], der Abwasserverordnung (AbwV) [5], des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) [6] und der untergesetzlichen Regelungen Rechnung getragen. Die Einhaltung der Anforderungen an die Beseitigung von industriellem Abwasser über Kanalisationen und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen wird durch die §§ 58 und 59 WHG in Verbindung mit § 42 LWaG M-V sowie durch kommunale Satzungen gewährleistet. Hinsichtlich der Direkteinleitung biologisch abbaubaren Abwassers von Anlagen mit mehr als 4.000 Einwohnergleichwerten (EGW) aus bestimmten Industriebranchen (Anhang III der alten Kommunalabwasserrichtlinie) werden die materiellen Anforderungen durch die Abwasserverordnung vorgegeben und durch den wasserrechtlichen Vollzug umgesetzt. Die Beseitigung von Klärschlamm erfolgt nach den Bestimmungen des Abfallrechts, insbesondere der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) [7].

In Artikel 16 der alten Kommunalabwasserrichtlinie [2] wird vorgeschrieben, dass die zuständigen Behörden alle zwei Jahre die Öffentlichkeit in einem Lagebericht über die Beseitigung von kommunalen Abwässern und Klärschlamm in ihrem Zuständigkeitsbereich informieren. In Mecklenburg-Vorpommern ist hierfür nach § 7 KABwVO M-V [3] das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) zuständig. Der hiermit vorgelegte „Lagebericht 2025“ ist damit bereits der vierzehnte Bericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Erfüllung der Kommunalabwasserrichtlinie. Er bezieht sich auf die Jahre 2023 und 2024. Stichtag der Datenerhebung ist, sofern nicht anders erwähnt, der 31.12.2024.

Seit Ende 2013 erfolgt die Erfassung der meisten abwasserspezifischen Daten durch die unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte sowie durch die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt über das „Fachinformationssystem wasserrechtlicher Vollzug Kläranlagen“ (FIS wrV KA). Es bildet seitdem die Grundlage für alle abwasserrelevanten Berichterstattungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Neben den wasserrechtlichen Zulassungen und der behördlichen Überwachung sind dabei besonders die Daten der Selbstüberwachung der Anlagenbetreiber nach der Selbstüberwachungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (SÜVO M-V) [8] von Bedeutung und bilden im Wesentlichen die Grundlage für diesen Bericht.

Mecklenburg-Vorpommern erfüllt seit dem 31. Dezember 2002 die materiellen Anforderungen der alten Kommunalabwasserrichtlinie [2] und übertrifft diese in vielen Bereichen deutlich. Dies bedeutet, dass gemäß Artikel 3 alle „gemeindlichen Gebiete“ mit 2.000 und mehr EW an eine Kanalisation angeschlossen

sind und dass das in die Kanalisation eingeleitete Wasser mindestens mechanisch und biologisch behandelt wird. Alle „gemeindlichen Gebiete“ mit über 10.000 EW verfügen ferner über weitergehende Abwasserbehandlungsstufen. Entsprechend konnten die geforderten Ablaufkonzentrationen und/oder Mindestabbauleistungen für BSB₅, CSB, Phosphor und Stickstoff im Berichtszeitraum eingehalten werden. Damit wurden die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 3 und des Artikels 5 Absatz 5 der alten Kommunalabwasserrichtlinie in ganz Mecklenburg-Vorpommern erfüllt.

1.1 Abwasser in Mecklenburg-Vorpommern

Zur Festlegung von Fristen und Anforderungen an die Reinigungsleistung von Abwasser definiert die alte Kommunalabwasserrichtlinie [2] den Begriff der „Gemeinde“ als ein Gebiet,

„...in welchem Besiedlung und/oder wirtschaftliche Aktivitäten ausreichend konzentriert sind für eine Sammlung von kommunalem Abwasser und einer Weiterleitung zu einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage...“.

Der Begriff ist daher nicht mit den politisch selbständigen Städten und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern zu verwechseln, sondern er umschreibt abwassertechnisch zusammenhängende beziehungsweise fassbare Siedlungsbereiche, für die in der Kommunalabwasserrichtlinie Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gestellt werden. Diese Unterscheidung ist für Mecklenburg-Vorpommern von großer Bedeutung, da hier auf einer Fläche von 23.294 Quadratkilometern nur knapp 1,6 Millionen Menschen leben und es damit das am dünnsten besiedelte Bundesland (68 Einwohner je Quadratkilometer, Stand 31.12.2024) [9] ist. Ferner lag der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Einwohner mit nur 113 Litern je Tag deutlich unter dem deutschen Durchschnitt von 122 Litern (Stand 31.12.2023) [10], weshalb in Relation zur Einwohnerzahl auch entsprechend geringere Abwassermengen anfallen. In Abbildung 1-1 wird die Bevölkerungsdichte in Einwohner je Quadratkilometer auf Gemeindeebene dargestellt (Stichtag ist der 31.12.2024).

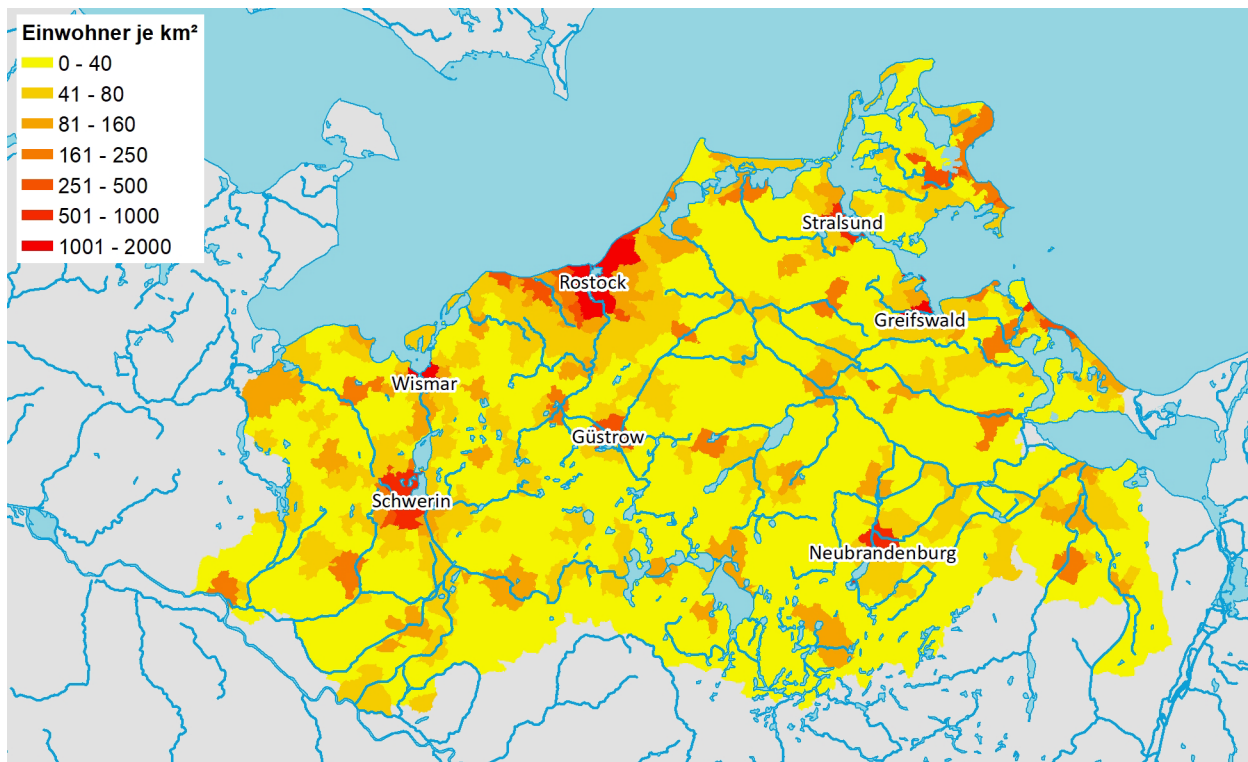


Abbildung 1-1: Bevölkerungsdichte in Mecklenburg-Vorpommern

Nach der Neuordnung der Landkreise durch das Kreisstrukturgesetz [11] und den Zusammenschluss von Gemeinden unter 500 Einwohnern zu größeren Strukturen sind mitunter politische Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern entstanden, die aufgrund ihrer Fläche und zerstreuten Besiedlung in ihrer Gesamtheit nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an eine zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen werden können. Mecklenburg-Vorpommern verfügt außerdem über zahlreiche Seen und eine sehr strukturreiche Küste mit vielen Buchten, Insel- und Halbinsellagen, was den Bau großer zentraler Abwasserentsorgungssysteme erschwert und aufwändige Überleitungen nötig macht. Gleichzeitig erfordern die oft abflussschwachen oder austauscharmen Gewässer den Bau leistungsfähiger Kläranlagen. Mecklenburg-Vorpommern verfügt deshalb über politische Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnerwerten (EW), welche nicht vollständig über zentrale Kläranlagen entsorgt werden. Hier kommen, vor allem in den Außenbereichen, den Regeln der Technik entsprechende, dezentrale Abwasseranlagen (siehe dazu auch Kapitel 2.5) zum Einsatz. Daneben sind aber auch oft deutlich kleinere Gemeinden zentral erschlossen und die entsprechende Kläranlage verfügt über eine weitergehende Abwasserbehandlung (Stickstoff- und Phosphorelimination). Zur Abgrenzung der Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie wird deshalb im Folgenden der Begriff „gemeindliches Gebiet“ verwendet, wenn von einer Gemeinde im Sinne

der Kommunalabwasserrichtlinie die Rede ist, während der Begriff „Gemeinde“ für die politischen Gemeinden verwendet wird.

1.2 Entwicklung der Abwasserbeseitigung

Die Entwicklung der Abwasserbeseitigung in Mecklenburg-Vorpommern seit 1990 lässt sich im Wesentlichen in drei Abschnitte unterteilen, die auch auf die Umsetzung der KABwVO M-V [3] zurückzuführen sind. So waren die 90er Jahre vor allem durch die Ertüchtigung und den Neubau von großen Kläranlagen geprägt (im Wesentlichen solche über 10.000 EW). Im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrtausends wurde vor allem der Ausbau der zentralen abwassertechnischen Infrastruktur für die „gemeindlichen Gebiete“ bis 10.000 EW forciert. Danach bestand die wesentliche Aufgabe darin, die bis dahin noch nicht angeschlossenen Einwohner, welche größtenteils in ländlichen und dünnbesiedelten Bereichen leben, mit einer geordneten und bezahlbaren Abwasserentsorgungsinfrastruktur auszustatten. Gegenwärtig wird verstärkt daran gearbeitet, die Phosphorreinigungsleistung kleinerer Kläranlagen an kleinen Gewässern oder Seen zu verbessern. Dabei müssen auch die ökonomischen und demographischen Rahmenbedingungen dieser meist strukturschwachen und von Abwanderung und Überalterung gekennzeichneten Regionen beachtet werden.

Mit dem „Generalplan Abwasserbeseitigung - Lagebericht über die Beseitigung von kommunalem Abwasser und abwassertechnische Zielplanung“ [12] hat das Land Mecklenburg-Vorpommern im Jahre 1998 erstmals den im Zeitraum von 1990 bis 1997 erreichten Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung dargestellt und gleichzeitig auch einen Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung gegeben.

Im „Lagebericht 2003“ [13] wurde die Erfüllung der siedlungswasserwirtschaftlichen Anforderungen der alten Kommunalabwasserrichtlinie [2] für das aus Kanalisationen von „gemeindlichen Gebieten“ mit mehr als 10.000 EW in empfindliche Gebiete eingeleitete kommunale Abwasseranlagenkonkret sowie die vorfristige Erfüllung der Verpflichtung zu einer entsprechenden Abwasserbehandlung in „gemeindlichen Gebieten“ mit 2.000 bis 10.000 EW erklärt. Damit sind seit dem 31. Dezember 2002 die materiellen Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie für „gemeindliche Gebiete“ mit 2.000 EW und mehr in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt.

Seitdem zeigen die Lageberichte 2005 [14], 2007 [15], 2009 [16], 2011 [17], 2013 [18], 2015 [19], 2017 [20], 2019 [21], 2021 [22], 2023 [23], dass der Ausbau von Entwässerungssystemen und Kläranlagen die Gewässerbelastungen in Mecklenburg-Vorpommern wesentlich reduziert hat.

1.3 Entwicklung der Wasserqualität

Die kontinuierliche Überwachung und Bewertung der Gewässerqualität durch das LUNG stellt eine deutliche Verbesserung der Gewässergüte parallel zum Ausbau von Kanalisationssystemen und Kläranlagen im Einzugsgebiet fest. Dies gilt insbesondere für die abwasserrelevanten Parameter Orthophosphat-Phosphor ($\text{o-PO}_4\text{-P}$) und Ammonium-Stickstoff ($\text{NH}_4\text{-N}$). In den Abbildungen 1-2 und 1-3 wird das Ergebnis der Gewässergüteklassifizierung an den jährlich circa 170-290 repräsentativen Messstellen der Fließgewässerüberwachung in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der $\text{o-PO}_4\text{-P}$ - und $\text{NH}_4\text{-N}$ -Konzentration nach der Rahmenkonzeption der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) [24] in vier Stufen dargestellt. Gewässergüteklassen I und II zeigen das Erreichen des gewässertypspezifischen Orientierungswertes an, so wie er seit 2016 auch in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) [25] festgeschrieben ist. Für $\text{o-PO}_4\text{-P}$ liegt der Orientierungswert in Mecklenburg-Vorpommern zwischen 0,07 und 0,1 mg/l als Jahresmittelwert und für $\text{NH}_4\text{-N}$ zwischen 0,1 und 0,2 mg/l als Jahresmittelwert.

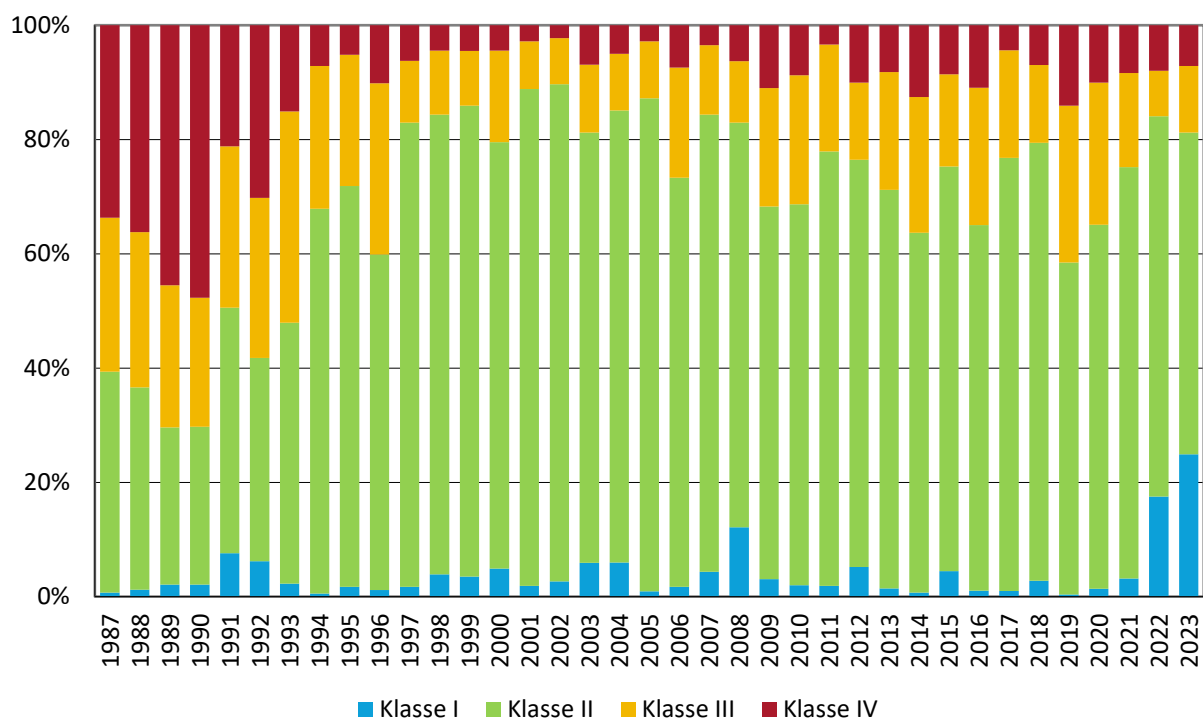


Abbildung 1-2: Klassifizierung der Wasserqualität Orthophosphat-Phosphor nach LAWA [26]

Im Jahr 1990 wurde der Orientierungswert für $\text{o-PO}_4\text{-P}$ nur an 30 % der untersuchten Messstellen erreicht. In den Folgejahren stieg der Anteil durch den Ausbau von Entwässerungssystemen, den Zubau von Kläranlagen und eine bessere Abwasserbehandlung stetig an und liegt seit 2001 zwischen 58 % und 90 %. Positiv hervorzuheben ist der Anstieg des Anteils von Messstellen, die seit 2022 der Klasse I zugeordnet

werden können. Aufgrund des neuen Monitoringkonzepts ab 2022 und der damit verbundenen Änderungen in der Messstellenanzahl und -position ist abzuwarten, ob sich daraus eine generelle Entwicklung zu besseren Orthophosphat-Phosphor-Werten ergibt.

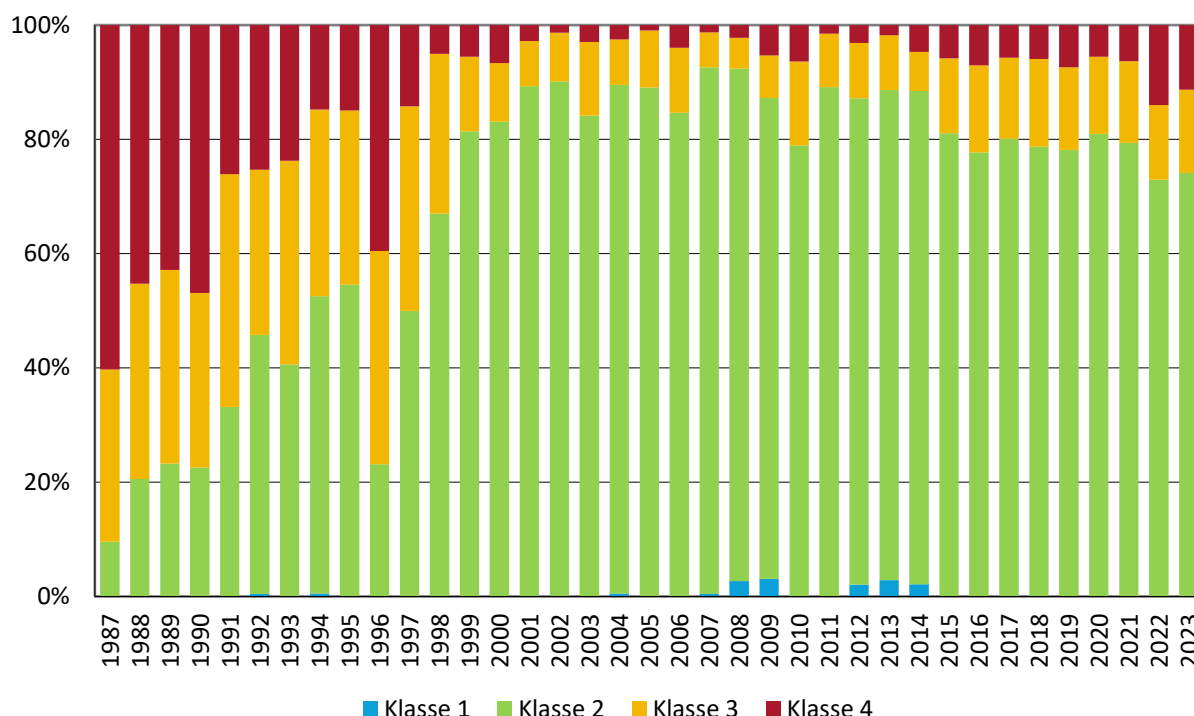


Abbildung 1-3: Klassifizierung der Wasserqualität Ammonium-Stickstoff nach LAWA [26]

Beim $\text{NH}_4\text{-N}$ lag der Anteil von Fließgewässermessstellen, an denen die LAWA-Zielvorgabe [26] eingehalten wurde, bis zum Ende der 1980er Jahre auf einem sehr niedrigen Niveau (zwischen 10 % und 23 %). Die Zunahme von Messstellen mit Einhaltung der Zielvorgabe setzte erst gegen Ende der 1990er, also deutlich später als beim $\text{o-PO}_4\text{-P}$, ein (Abb. 1-3). Seit 2000 schwankt der Anteil von Messstellen, die den Orientierungswert erreichen, zwischen 80 % und 90 %. Die Schwankungen sind vor allem auf die Temperaturabhängigkeit des Nitrifizierungsprozesses in den Kläranlagen und Gewässern zurückzuführen. Bei sehr niedrigen Temperaturen kommt dieser Prozess fast vollständig zum Erliegen [27]. Demzufolge fällt die Gewässerbewertung aufgrund $\text{NH}_4\text{-N}$ -Konzentration in Jahren mit strengen Wintern wie 1996, 2006 und 2010 schlechter aus.

Die ursprüngliche Fließgewässerüberwachung in Mecklenburg-Vorpommern repräsentierte überwiegend mittelgroße und große Gewässer. Mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie [28] wurde das Augenmerk verstärkt auch auf kleine Gewässer mit Einzugsgebietsgrößen zwischen 10 und 100 Quadratkilometern gelegt. Diese sind aufgrund ihrer geringeren Wasserführung viel anfälliger für die Belastungen

aus Kläranlagen. Daher kommt es in einigen dieser Gewässer zu Überschreitungen der LAWA-Zielvorgaben [26], obwohl nur relativ kleine Kläranlagen in diese entwässern. Zur Erreichung der Zielvorgaben werden in Einzelfällen auch weitere kleinere Anlagen mit einer weitergehenden Abwasserbehandlung, insbesondere mit einer Phosphoreliminierung, ausgestattet.

2 Stand der Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge des Staates. Nach § 40 Abs. 1 LWaG M-V [6] wird die Abwasserbeseitigung als hoheitliche Aufgabe den Gemeinden übertragen. Diese nehmen sie im Rahmen der Selbstverwaltung im Sinne von § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) [29] wahr, soweit sie die ihnen obliegende Pflicht nicht auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, zum Beispiel auf einen Zweckverband, übertragen haben. In Mecklenburg-Vorpommern bestanden im Berichtszeitraum 105 abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften. Dabei handelte es sich um 32 Zweckverbände, einen auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes gegründeten abwasserbeseitigungspflichtigen Wasser- und Bodenverband, 71 teilweise amtsangehörige Städte und Gemeinden sowie ein Amt [30]. In Abbildung 2-1 werden alle kommunalen Kläranlagen in Mecklenburg-Vorpommern nach den Größenklassen des Anhangs 1 der AbwV [5] dargestellt.

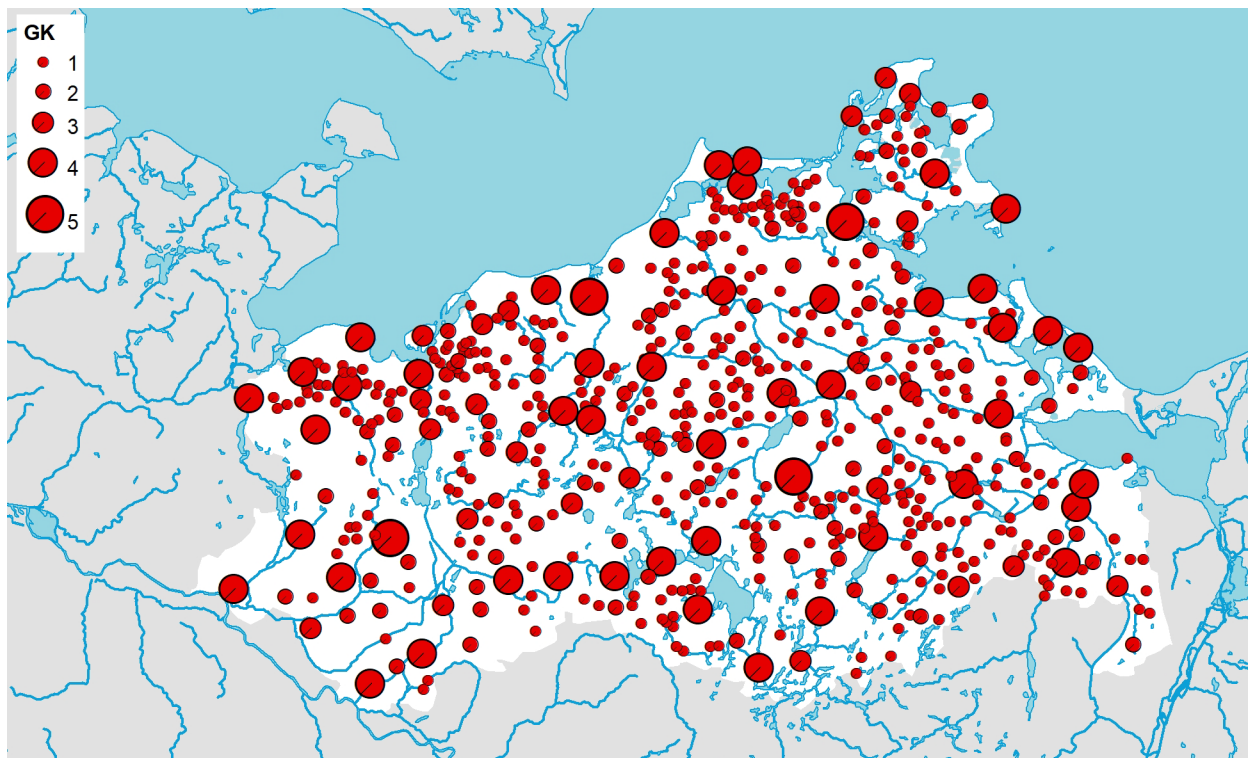


Abbildung 2-1: Kommunale Kläranlagen in Mecklenburg-Vorpommern

2.1 Anschlussgrad

Mecklenburg-Vorpommern ist in weiten Teilen nur dünn besiedelt, die vielen Seen und die strukturreiche Küste mit vielen Insel- und Halbinsellagen erschweren den Ausbau zentraler Abwasserentsorgungssysteme. Zugleich stellen die oft abflussschwachen oder austauscharmen Gewässer als Vorflut hohe Anforderungen an die Reinigung des eingeleiteten Abwassers. Dennoch konnten die meisten Einwohner Mecklenburg-Vorpommerns an öffentliche Abwasseranlagen (Kanalisation und Kläranlage) angeschlossen werden (siehe auch Kapitel 1), wobei sich der Anschlussgrad seit der Wiedervereinigung stark erhöht hat. Wie in Abbildung 2-2 ersichtlich, lag er im Jahr 1991 noch bei 65 % und stieg bis 2022 auf 90 % an [31]. Eine aktuelle Erhebung mit Stand 2024 lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes noch nicht vor. Es sind keine substantziellen Veränderungen gegenüber 2022 zu erwarten.

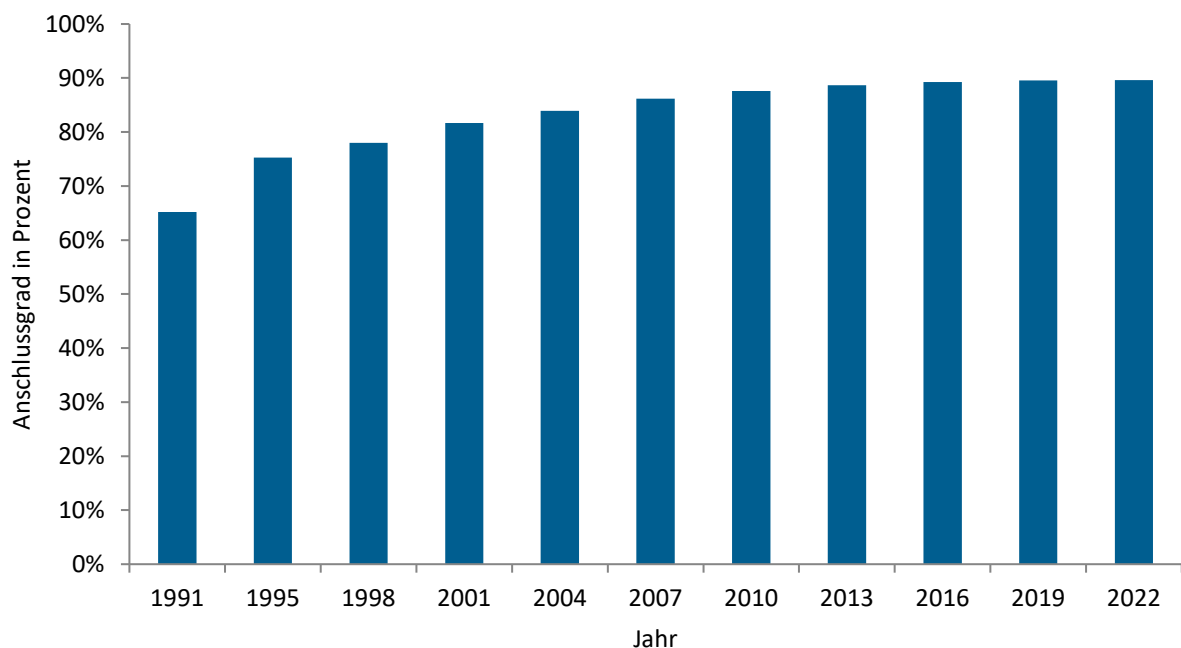


Abbildung 2-2: Entwicklung des Anschlussgrades in Mecklenburg-Vorpommern 1991 bis 2022

Es verbleiben Regionen, in denen eine zentrale leitungsgebundene Abwassererschließung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unzumutbar ist. Hier wird die Abwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben auch dauerhaft bestehen bleiben. Derzeit betrifft dies ca. 10 % der Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns (siehe auch Unterkapitel 2.5).

2.2 Kanalisationsnetz

Die Länge des öffentlichen Kanalnetzes zur zentralen Abwasserbeseitigung betrug 2022 insgesamt 16.667 Kilometer. Davon entfielen 16.068 Kilometer (96,4 %) auf Trennkanalisationen und nur 599 Kilometer (3,6 %) auf Mischkanalisationen. Die Trennkanalisation Mecklenburg-Vorpommerns besteht aus 11.661 Kilometer Schmutzwasserkanälen und 4.407 Kilometer Regenwasserkanälen [31]. In Abbildung 2-3 wird die Entwicklung der Länge der verschiedenen Kanalisationstypen seit 1995 dargestellt. Eine aktuelle Erhebung mit Stand 2024 lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes noch nicht vor. Es sind keine substantziellen Veränderungen gegenüber 2022 zu erwarten.

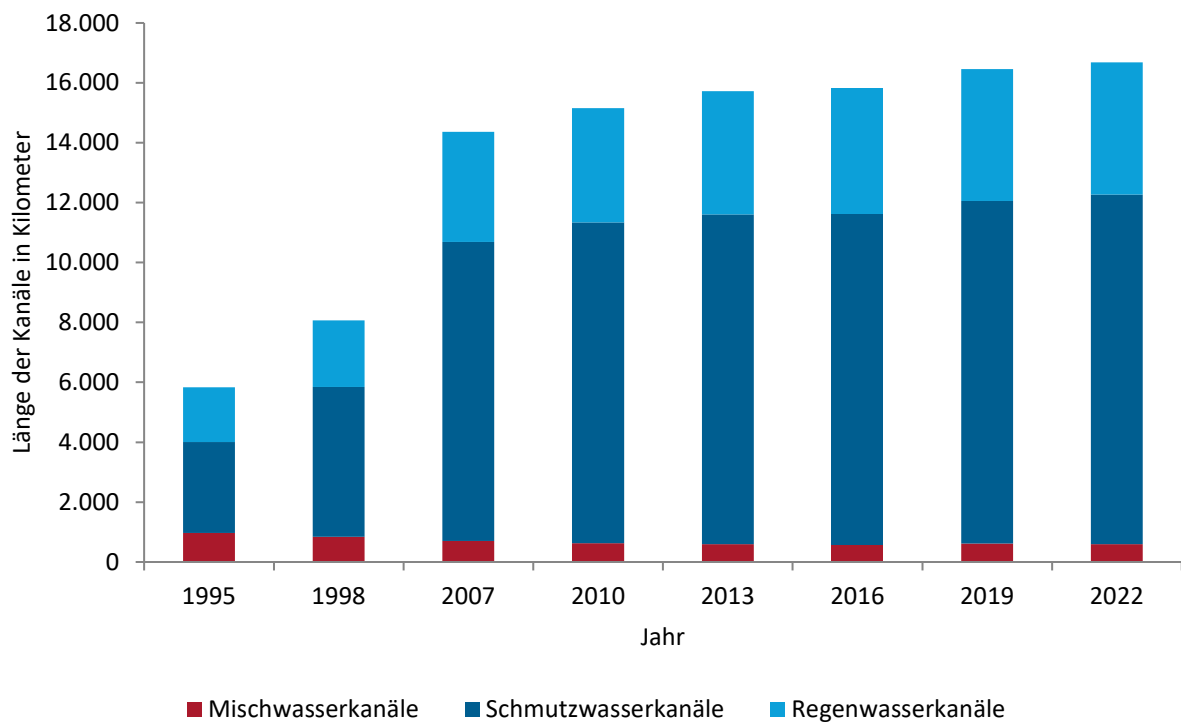


Abbildung 2-3: Entwicklung des Kanalnetzes in Mecklenburg-Vorpommern 1995 bis 2022

2.3 Kommunale Kläranlagen

Zum Stichtag 31.12.2024 wurden 578 kommunale Kläranlagen in Mecklenburg-Vorpommern betrieben. Davon hatten nur 121 Anlagen eine Ausbaugröße von 2.000 und mehr EW und fallen bei entsprechenden Einwohnerwerten im „gemeindlichen Gebiet“ (siehe dazu auch Kapitel 1) unter den materiellen Geltungsbereich der alten Kommunalabwasserrichtlinie [2]. In Tabelle 2-1 werden alle kommunalen Kläranlagen nach Größenklassen in Anlehnung an den Anhang 1 der AbwV [5] dargestellt.

Tabelle 2-1: Anzahl und summierte Ausbaugröße der kommunalen Kläranlagen

Größenklasse [EW]	Anzahl		Summierte Ausbaugröße [EW]	
GK 1 (< 1.000)	426	73,7%	142.841	4,3%
GK 2 (1.000 - 5.000)	79	13,6%	202.010	6,2%
GK 3 (5.001 - 10.000)	23	4,0%	185.442	5,6%
GK 4 (10.001 - 100.000)	46	8,0%	1.835.250	55,9%
GK 5 (>100.000)	4	0,7%	920.000	28,0%

- Größenklasse 1
- Größenklasse 2
- Größenklasse 3
- Größenklasse 4
- Größenklasse 5

Deutlich zu sehen ist, dass die relativ große Anzahl (91,3 %) kleinerer Anlagen (bis zu 10.000 EW) nur einen sehr geringen Anteil (16,1 %) des Abwassers reinigen, während sehr wenige (8,7 %) große Anlagen (über 10.000 EW) den überwiegenden Anteil (83,9 %) behandeln. Folglich sind die technische Ausrüstung und die damit verbundene Reinigungsleistung dieser relativ wenigen großen Anlagen von zentraler Bedeutung für die Wasserqualität in Mecklenburg-Vorpommern.

Alle kommunalen Kläranlagen in Mecklenburg-Vorpommern verfügten im Berichtszeitraum über Systeme zur mechanischen und biologischen Abwasserbehandlung; dies gilt auch für solche mit deutlich unter 2.000 EW. Die entsprechenden veralteten rein mechanischen Anlagen wurden entweder nachgerüstet oder stillgelegt. Ferner hatten alle Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 10.000 EW, wie es die Kommunalabwasserverordnung [3] verlangt, neben der mechanisch-biologischen Behandlung

auch Behandlungsstufen zur Nitrifizierung, Denitrifizierung und Phosphorelimination. Viele dieser Technologien wurden dabei auch in kleineren Kläranlagen eingesetzt. In Abbildung 2-4 werden die Anzahl und Einwohnerwerte der kommunalen Kläranlagen in Mecklenburg-Vorpommern den entsprechenden Reinigungsstufen gegenübergestellt.

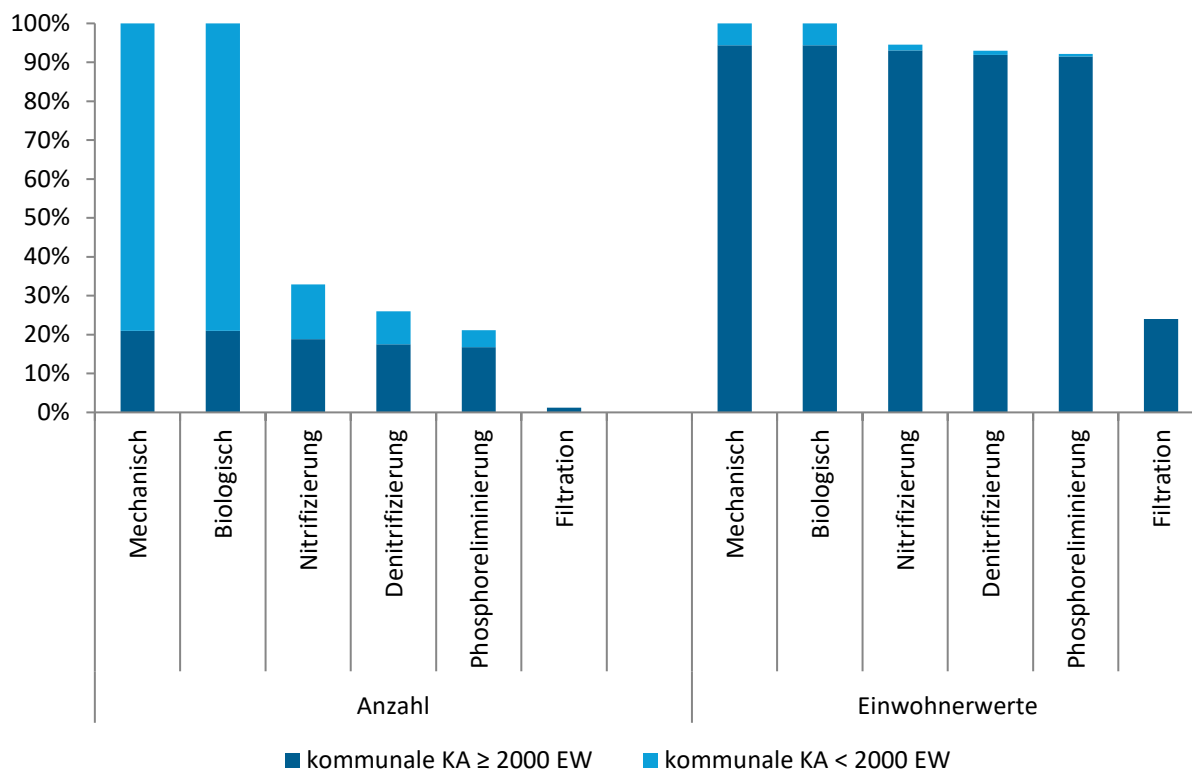
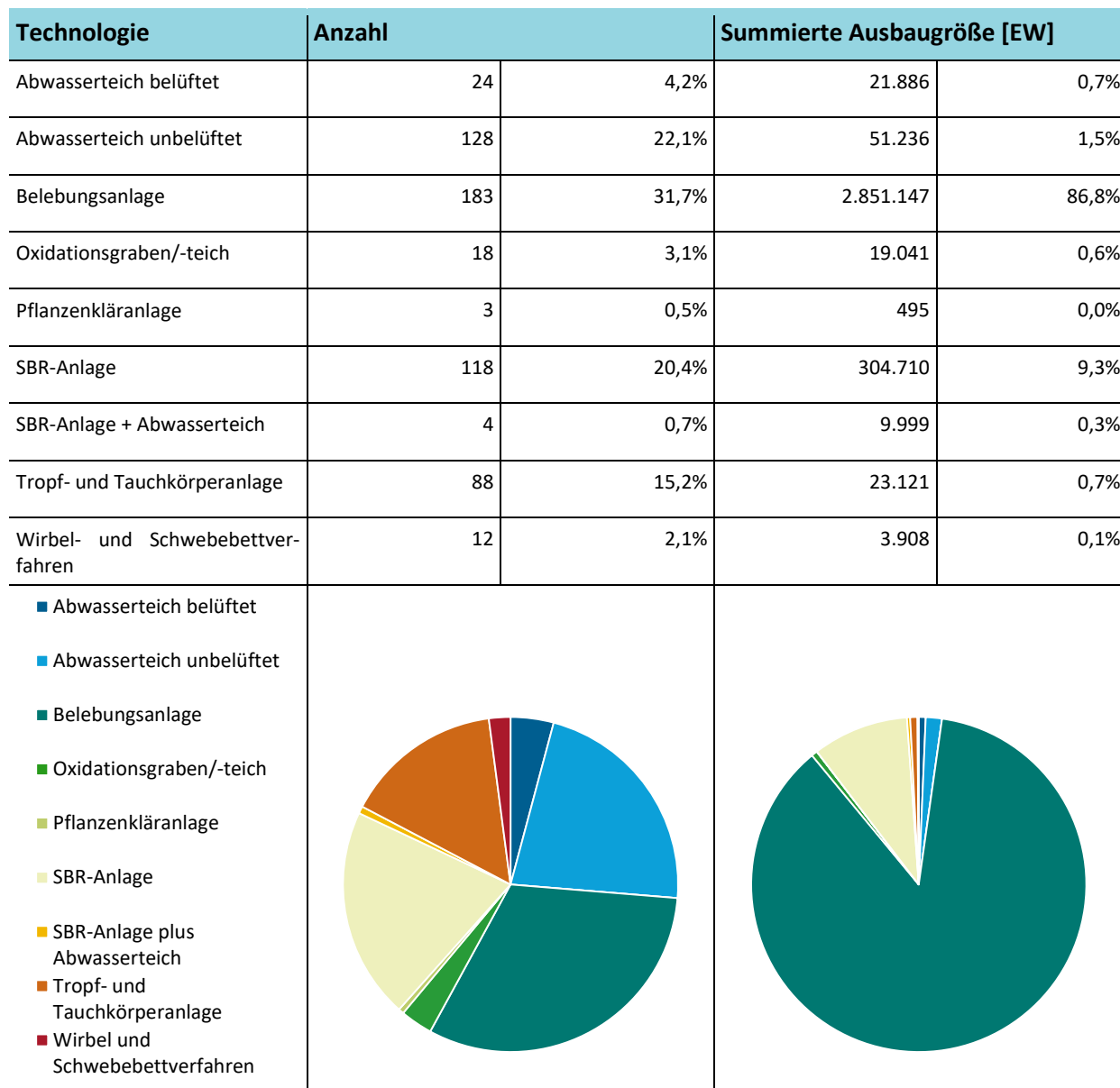


Abbildung 2-4: Ausbaugrad und Reinigungskapazität der kommunalen Kläranlagen

In Abbildung 2-4 sieht man, dass alle Anlagen sowohl über die mechanische als auch die biologische Reinigungsstufe verfügen (erster und zweiter Balken auf der linken Seite der Abbildung). Dagegen haben nur 32,9 % der Anlagen auch eine Nitrifizierung (dritter Balken auf der linken Seite), diese verfügen aber über 94,6 % der Reinigungskapazität der kommunalen Kläranlagen (dritter Balken auf der rechten Seite der Abbildung). Entsprechendes gilt auch für Denitrifizierung, Phosphoreliminierung und Filtration. Letztere wird zwar nur in 1,2 % der Kläranlagen eingesetzt (sechster Balken auf der linken Seite), diese repräsentieren aber 24,0 % der Reinigungskapazität in Mecklenburg-Vorpommern (sechster Balken auf der rechten Seite).

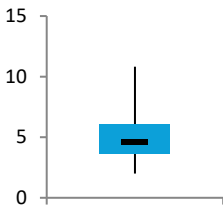
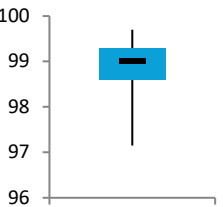
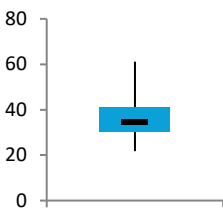
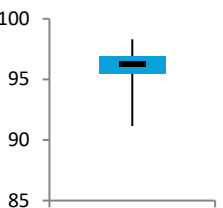
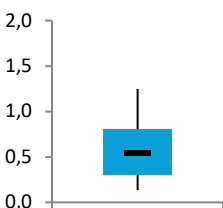
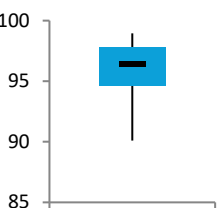
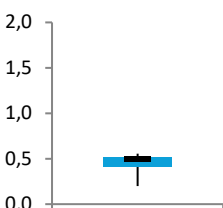
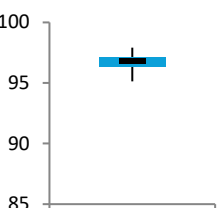
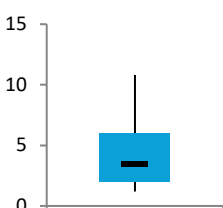
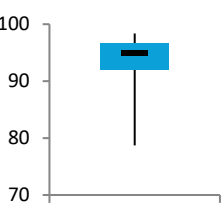
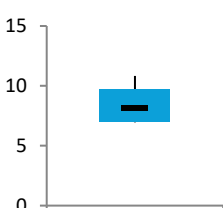
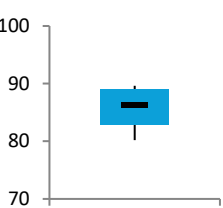
Bei der verwendeten Reinigungstechnologie dominieren (bezogen auf die Anzahl) Belebungsanlagen vor Abwasserteichen, SBR-Anlagen und Tropf- und Tauchkörperanlagen. Bezogen auf die Einwohnerwerte dominieren allein Belebungsanlagen. In Tabelle 2-2 wird die Verteilung der unterschiedlichen Reinigungstechnologien bei den kommunalen Kläranlagen in Mecklenburg-Vorpommern dargestellt.

Tabelle 2-2: Verteilung der Reinigungstechnologien in kommunalen Kläranlagen



Die Reinigungsleistung der kommunalen Kläranlagen in Mecklenburg-Vorpommern lag, wie schon in den vorhergehenden Lageberichten festgestellt, auch in diesem Berichtszeitraum auf einem hohen Niveau. Die Anforderungen an Einleitungen aus kommunalen Kläranlagen in Gewässer zur Erfüllung der alten Kommunalabwasserrichtlinie [2] sind bundeseinheitlich durch den Anhang 1 der AbwV [5] geregelt. In Tabelle 2-3 werden die Ablaufkonzentrationen und Abbauleistungen von BSB₅, CSB, Stickstoff und Phosphor in kommunalen Kläranlagen in Mecklenburg-Vorpommern ab 2.000 EW in den Berichtsjahren 2023 und 2024 aufgeführt. Die Grenzwerte entsprechen den Vorgaben der Abwasserverordnung. Neben den jeweiligen Mittelwerten werden auch Boxplots der statistischen Verteilung der Werte dargestellt. Dabei stellt der schwarze Strich den Median (50 % der Werte liegen darüber/darunter) dar, innerhalb des blauen Kastens (Box) liegen 50 % aller Werte (Interquartilsabstand), innerhalb der schwarzen Linie liegen 95 % aller Werte, Ausreißer werden nicht abgebildet.

Tabelle 2-3: Ablaufkonzentration und Abbauleistung der kommunalen Kläranlagen

Parameter	Größe	Konzentration			Abbauleistung	
		Grenzwert	Mittelwert	Boxplot	Mittelwert	Boxplot
BSB ₅	≥ 2000 EW	15 - 25 mg/l	5,2 mg/l		98,8 %	
CSB	≥ 2000 EW	75 - 110 mg/l	36,9 mg/l		95,8 %	
Phosphor gesamt	10.000- 100.000 EW	2 mg/l	0,6 mg/l		96,0 %	
	über 100.000 EW	1 mg/l	0,4 mg/l		96,7 %	
Stickstoff gesamt	10.000- 100.000 EW	18 mg/l	4,3 mg/l		93,3 %	
	über 100.000 EW	13 mg/l	8,6 mg/l		85,6 %	

Alle Einleitungen von kommunalen Kläranlagen, die in den Jahren 2023 und 2024 unter den materiellen Geltungsbereich der Kommunalabwasserrichtlinie [2] gefallen sind, haben die Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie erfüllt. Das heißt, sie waren im Berichtszeitraum richtlinienkonform.

2.4 Industrielle Abwasseranlagen

Einleitungen aus Betrieben, in denen mehr als 4.000 EGW biologisch abbaubaren Abwassers anfallen und die den Industriebranchen aus Anhang III der Kommunalabwasserrichtlinie [2] angehören, unterliegen expliziten Anforderungen, sofern das Abwasser direkt in ein Gewässer eingeleitet wird. In Mecklenburg-Vorpommern waren im Berichtszeitraum fünf Betriebe von diesen Anforderungen an die Direkteinleitung betroffen. Es handelte sich dabei um einen Betrieb der Milchverarbeitung, einen Betrieb zur Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung, einen Betrieb der Fleischwarenindustrie, einen Hersteller von Alkohol und alkoholischen Getränken und eine Mälzerei. In Abbildung 2-5 werden die Kläranlagen der sechs direkteinleitenden Industriebetriebe in Anlehnung an die Größenklassen der kommunalen Kläranlagen des Anhangs 1 der AbwV dargestellt.

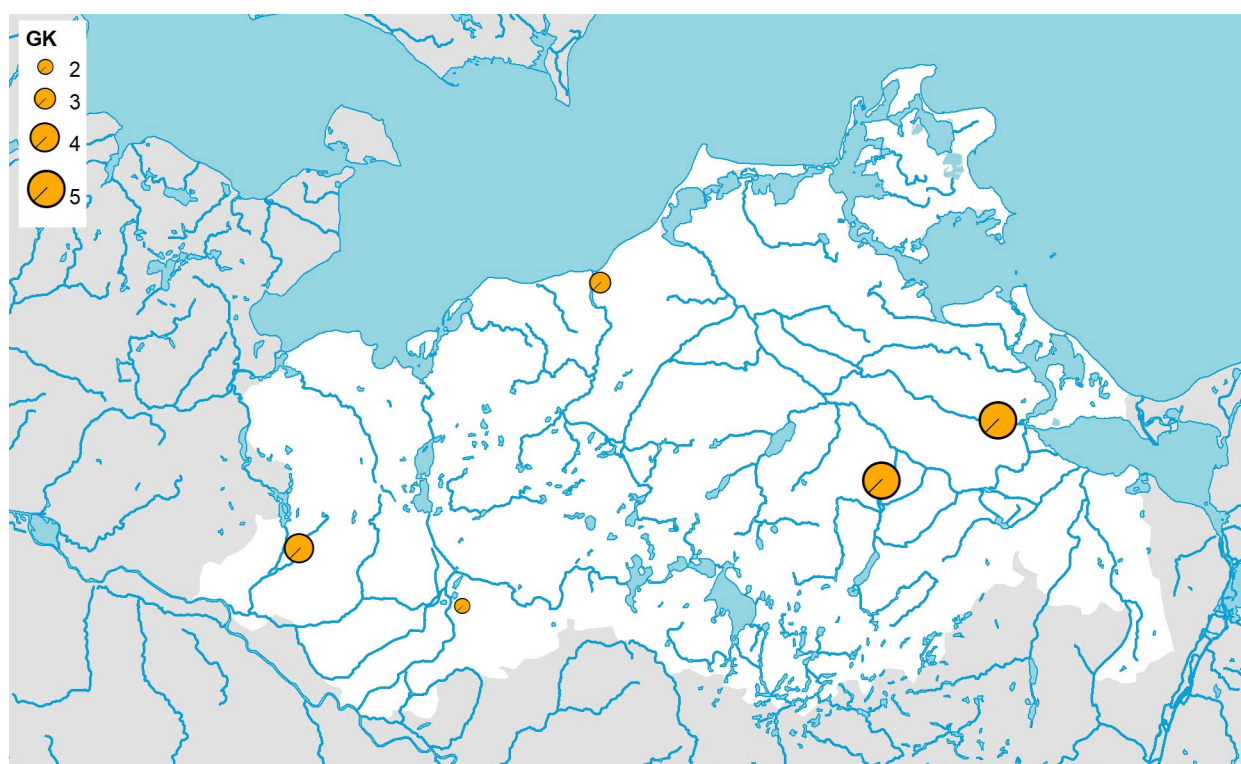


Abbildung 2-5: Direkteinleitende Industriekläranlagen in Mecklenburg-Vorpommern

Die entsprechenden Standorte verfügten alle mindestens über mechanisch-biologische Abwasserbehandlungsanlagen mit Reinigungskapazitäten von rund 5.000 bis 200.000 EGW. Alle industriellen Abwasseranlagen, die unter den Geltungsbereich der Kommunalabwasserrichtlinie fielen, hielten die entsprechenden Anforderungen ein. Das heißt, sie waren im Berichtszeitraum richtlinienkonform.

2.5 Nicht öffentliche Kläranlagen und Kleinkläranlagen

Durch den ausgeprägten Tourismussektor in Mecklenburg-Vorpommern gibt es, insbesondere in der Küsten- und Seenregion, private Kläranlagen für einzelnstehende Hotels, Campingplätze und Jugendherbergen. Das LUNG führte in den Jahren 2023 und 2024 71 entsprechende Anlagen zwischen 51 und 1.250 EW im „Fachinformationssystem wasserrechtlicher Vollzug Kläranlagen“ (FIS wrV KA). Diese unterliegen, wie die kommunalen Kläranlagen, der Abwasserverordnung [5] und müssen die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erfüllen, sie unterfallen jedoch nicht dem materiellen Geltungsbereich der alten Kommunalabwasserrichtlinie [2].

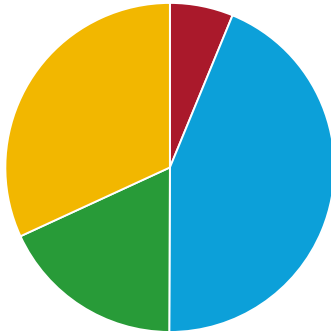
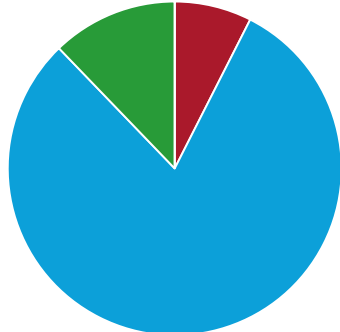
Daneben gab es im Berichtszeitraum in Mecklenburg-Vorpommern circa 54.700 private Kleinkläranlagen (bis 50 EW) und 17.500 Abwassersammelgruben (Stand 31.12.2024) [32], an die circa 167.400 Einwohner (Stand 31.12.2022) [31] angeschlossen waren. Diese befinden sich oft in Regionen mit einer geringen oder zerstreuten Besiedlung oder auf nur zeitweise genutzten Grundstücken, die nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand über eine zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen werden können. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat zusammen mit der Europäischen Union seit 1998 die Ertüchtigung und den Neubau dieser Anlagen intensiv unterstützt (siehe auch Kapitel 4). Insgesamt konnten seit 1998 circa 40 Millionen Euro Fördermittel für die Errichtung oder Ertüchtigung von rund 34.400 Kleinkläranlagen ausgereicht werden [32]. Die regelmäßige Förderung von Kleinkläranlagen wurde 2015 abgeschlossen.

2.6 Niederschlagswasser

In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahr 2022 1.602 Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung, -rückhaltung und -entlastung mit einer Speicherkapazität von insgesamt 1.602.864 Kubikmetern betrieben [31]. In Tabelle 2-4 werden die verschiedenen Typen und ihre Speicherkapazität dargestellt. Eine aktuelle Erhebung mit Stand 2024 lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes noch nicht vor. Es sind jedoch keine substantziellen Veränderungen gegenüber 2022 zu erwarten.

Tabelle 2-4: Niederschlagswasseranlagen

Anlagentyp	Anzahl		Speicherkapazität in Kubikmeter	
Regenüberlaufbecken	105	6,6%	125.063	7,8%
Regenrückhalteanlagen	682	42,6%	1.230.459	76,8%
Regenklärbecken	305	19,0%	247.342	15,4%
Regenüberlauf ohne Becken	510	31,8%		
Gesamt	1.602	100 %	1.602.864	100 %

■ Regenüberlaufbecken ■ Regenrückhalteanlagen ■ Regenklärbecken ■ Regenüberlauf ohne Becken		
---	---	---

3 Klärschlammverwertung

Gemäß § 34 Abs. 3 der Klärschlammverordnung [7] sind die Klärschlammverwertungsberichte für das laufende Jahr bis zum 15. Juli des Folgejahres beim Statistischen Bundesamt vorzulegen. Entsprechend wird an dieser Stelle die Klärschlammverwertung der Jahre 2022 und 2023 dokumentiert. Die Daten aus dem Jahr 2024 werden in den Lagebericht 2027 einfließen.

In den Jahren 2022 und 2023 fielen insgesamt 36.996 bzw. 30.248 Tonnen Trockenmasse (TM) Klärschlamm (einschließlich der Zuschlagstoffe zur Stabilisierung und Konditionierung) in den kommunalen Kläranlagen im Land an [33], [34]. Aufgrund des sehr hohen organischen Anteils ist gemäß der Verordnung über Deponien und Langzeitlager – DepV [35] eine direkte Deponierung von Klärschlämmen ohne eine Vorbehandlung nicht möglich und wegen des hohen Gehaltes an Pflanzennährstoffen, insbesondere Phosphor, auch nicht sinnvoll. Im Jahr 2022 wurden 16.925 Tonnen als Klärschlamm in der Landwirtschaft verwendet, im Jahr 2023 waren es 17.358 Tonnen [33], [34]. In Abbildung 3-1 werden das Klärschlamm-aufkommen und die landwirtschaftliche Verwertung in Mecklenburg-Vorpommern dargestellt.

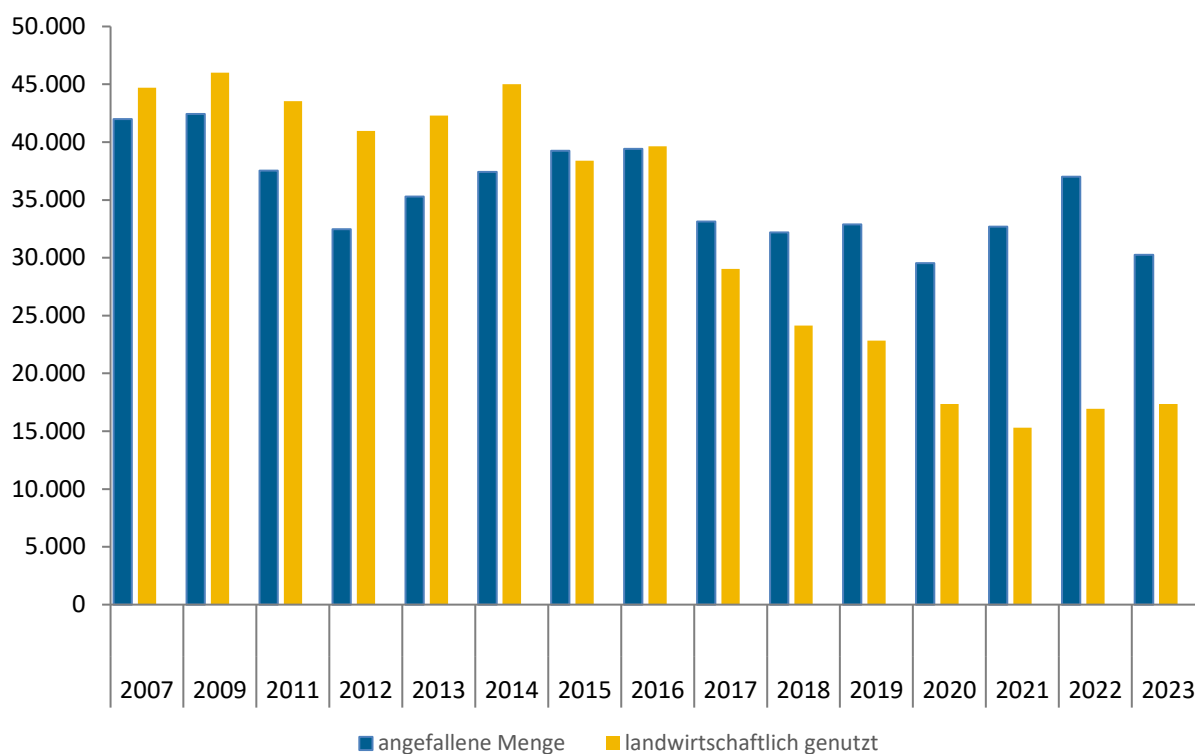


Abbildung 3-1: Klärschlamm-aufkommen und landwirtschaftliche Verwertung 2007 bis 2023

Seit Anfang 2015 werden bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen die strengerer Grenzwerte der Düngemittelverordnung (DüMV) [36] angewendet. Das bedeutet, dass Klärschlamm nur

noch dann als Dünger verwendet werden darf, wenn neben den Grenzwerten der AbfKlärV [7] auch die der DüMV [36] eingehalten werden. In den Jahren 2022 und 2023 hat sich die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes auf bisherigem Niveau stabilisiert.

3.1 Klärschlammuntersuchung

Im Hinblick auf die Verwendung in der Landwirtschaft als Düngemittel und zur Verbesserung der Bodeneigenschaften werden die in Frage kommenden Klärschlämme mehrmals jährlich auf die Einhaltung der in der AbfKlärV [7] und der DüMV [36] geforderten Parameter untersucht.

In Abbildung 3-2 wird der mittlere Ausschöpfungsgrad der Schwermetall- und Arsengrenzwerte von Klärschlämmen aus kommunalen Anlagen der letzten Jahre nach der jeweiligen Fassung der AbfKlärV [7] bzw. DüMV [36] dargestellt.

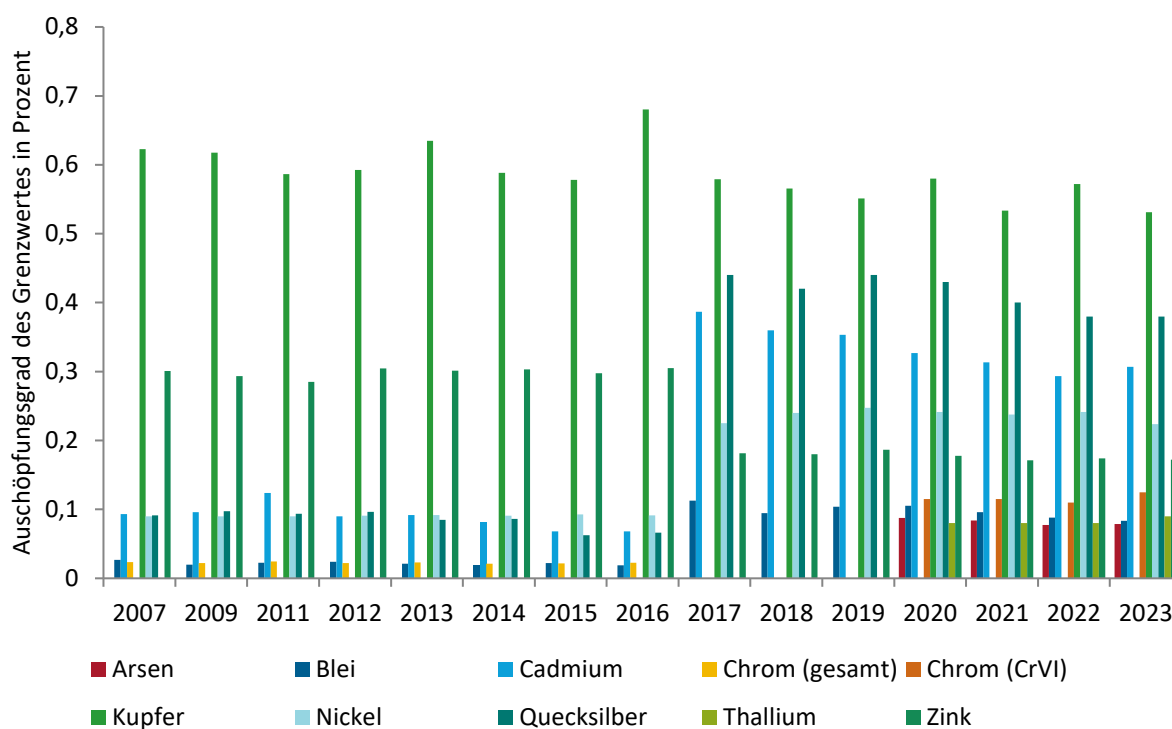


Abbildung 3-2: Ausschöpfungsgrad der Schwermetall- und Arsengrenzwerte im Klärschlamm

Während es in den 1990er Jahren überwiegend bei Quecksilber, Cadmium und Zink zu einzelnen Grenzwertüberschreitungen gekommen ist, sind seit 2001 fast nur noch solche bei Kupfer festzustellen. Auch die mittleren Schwermetallgehalte zeigen, mit Ausnahme von Kupfer, deutlich abnehmende Konzentrationen, wobei seit 2006 nur noch geringfügige Veränderungen festzustellen sind. Es kann davon ausge-

gangen werden, dass sich die Gehalte von Blei, Chrom und Nickel im Bereich der Grundbelastung eingepegelt haben. Dagegen kann bei Kupfer seit den 1990er Jahren ein deutlicher Anstieg festgestellt werden, der vor allem auf die gestiegene Verwendung von Kupferleitungen in der Hausinstallation zurückzuführen ist. So hat sich der mittlere Kupfergehalt aller untersuchten Klärschlämme seit 1992 von 149 mg/kg TM auf Werte um 500 mg/kg TM erhöht. Seit 2001 verharren auch die mittleren Kupfergehalte auf diesem Niveau [37], [18], [33], [34]. 2022 und 2023 wurden mittlere Kupfergehalte von 515 bzw. 478 mg/kg TM ermittelt [33], [34]. Der Anstieg des Ausschöpfungsgrades ab dem Jahr 2017 ist auf die Verschärfung der Grenzwerte in der AbfKlärV [7] bzw. der DüMV [36] zurückzuführen. Die Schwermetallgehalte sind dagegen fast unverändert niedrig geblieben.

Neben Arsen und den Schwermetallen gibt die AbfKlärV [7] auch Grenzwerte für den Gehalt an halogenorganischen Verbindungen (AOX), für sechs besonders umweltrelevante polychlorierte Biphenyle (PCB 28, 52, 101, 138, 153 und 180), für die Summe der Dioxine und dl-PCB sowie für Perfluorierte Tenside (PFT) als Summe aus Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS) vor. In Abbildung 3-3 wird der mittlere Ausschöpfungsgrad dieser Schadstoffe in Klärschlämmen aus kommunalen Anlagen der letzten Jahre nach AbfKlärV [7] in der jeweiligen Fassung dargestellt.

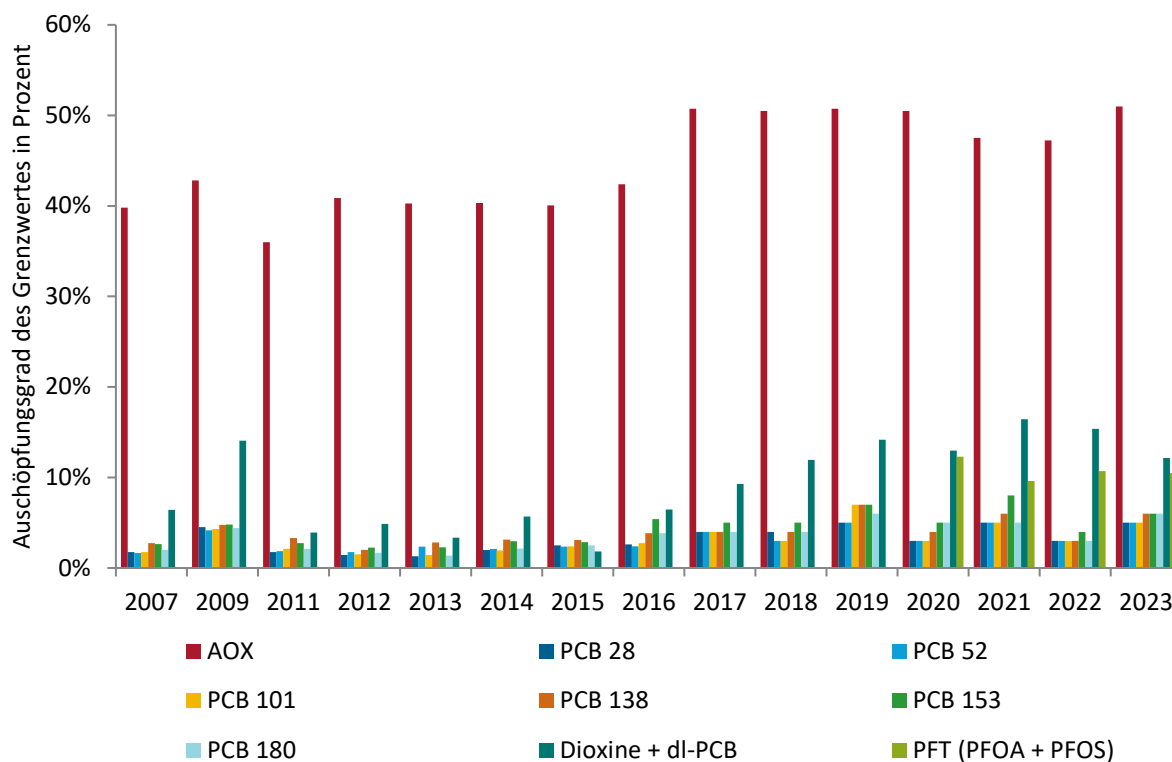


Abbildung 3-3: Ausschöpfungsgrad der Grenzwerte von weiteren Schadstoffen im Klärschlamm

Den höchsten Ausschöpfungsgrad des Grenzwertes erreichten dabei die AOX, wobei hier seit Anfang der 1990er Jahre eine abnehmende Tendenz festgestellt wird. Betrug der mittlere AOX-Gehalt 1992/1993 noch 340-350 mg/kg TM, so werden nun nur noch Werte um 200 mg/kg TM ermittelt. Ferner sind auch die mittleren Dioxin- und dl-PCB-Gehalte seit den 1990er Jahren rückläufig [18], [33], [34]. Auch hier verändert sich der Ausschöpfungsgrad ab 2017 allein durch die verschärften Grenzwerte. Die Konzentration im Klärschlamm blieb fast unverändert.

4 Investitionen und staatliche Förderung

Insgesamt stellten das Land Mecklenburg-Vorpommern, der Bund und die Europäische Union zwischen 1991 und 2024 circa 900 Millionen Euro an Zuwendungen für insgesamt circa 2.400 Einzelmaßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung zur Verfügung. Das damit ausgelöste Gesamtinvestitionsvolumen wird auf circa 2,5 Milliarden Euro geschätzt.

Die regelmäßige Förderung von öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung wurde 2015 abgeschlossen. Seit 2016 gibt es gemäß der Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (WasserFöRL M-V) [38], [39] die Möglichkeit, Zuschüsse für investive Vorhaben zur weitergehenden Abwasserbehandlung, die der Beseitigung punktueller Gewässerbelastungen dienen und auf den guten Zustand des Gewässers nach der Wasserrahmenrichtlinie [28] gerichtet sind, zu beantragen. Im Berichtszeitraum wurden etwas über 700.000 € an Fördermitteln für die Gewährleistung einer weitergehenden Abwasserreinigung bzw. Phosphorelimination auf zwei Kläranlagen sowie für die Überleitung des Abwassers von einer außer Betrieb genommenen Kläranlagen zu einer Kläranlage mit wesentlich höherer Reinigungsleistung inklusive gezielter Phosphorelimination ausgezahlt.

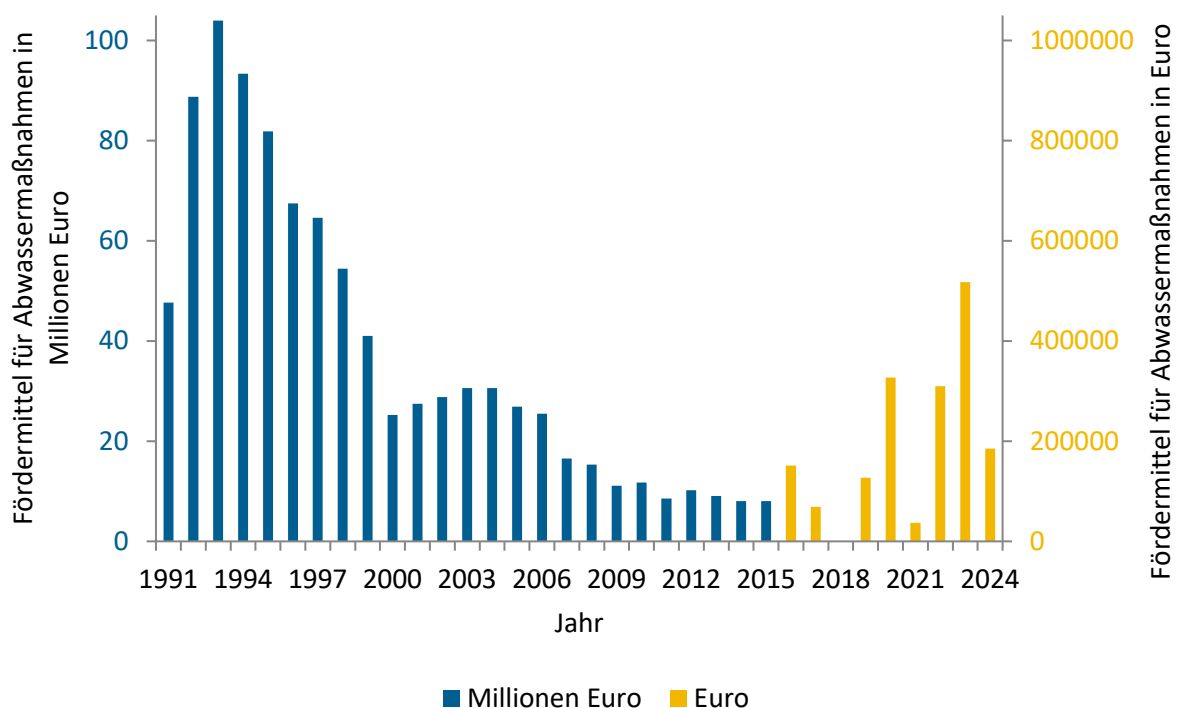


Abbildung 4-1: Fördermittel für kommunale Abwassermaßnahmen 1991 bis 2024

Zusammenfassung

Der Lagebericht 2025 zeigt, dass sich verschiedene Trends aus den Vorjahren verstetigen. Der Anschlussgrad an öffentliche Kläranlagen hat, im am dünnsten besiedelten Bundesland, das wirtschaftlich und technisch vertretbare Maximum erreicht. Beim Kanalnetz werden kontinuierlich Mischkanäle rückgebaut und Trennkanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser neugebaut. Kleinere Kläranlagen werden in ihrer Reinigungsleistung weiter optimiert oder durch effizientere Anlagen ersetzt und immer mehr verfügen auch über Reinigungsstufen zur Stickstoff- und Phosphorelimination. Dies zeigt sich auch in den guten Reinigungsleistungen bei den wichtigen und im Wasser unerwünschten Pflanzennährstoffen Stickstoff und Phosphor.

Mit der Umsetzung der neuen Kommunalabwasserrichtlinie [1] in den kommenden Jahren wird sich der Fokus der Abwasserreinigung deutlich verändern. Dies ist für Mecklenburg-Vorpommern eine große Chance und Herausforderung zugleich. Die Umsetzung der zukünftigen Anforderungen der neuen Kommunalabwasserrichtlinie verspricht eine weitere Verbesserung der Wasserqualität durch die weitergehende Entfernung von Nährstoffen und Mikroschadstoffen. Die Vorgabe zur Energieneutralität bis 2045 erfordert innovative Ansätze, wie die Nutzung von Abwasserwärme und Klärgas. Durch die erweiterte Herstellerverantwortung bei den Mikroschadstoffen sollen die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften bei den Kosten der vierten Reinigungsstufe um 80% entlastet werden. Ein umfangreiches Monitoring soll die Transparenz und Steuerbarkeit verbessern. Gleichwohl steht Mecklenburg-Vorpommern vor der komplexen Aufgabe, dezentrale kleine Kläranlagen an sensiblen Gewässern mit hohen Pro-Kopf-Kosten in den dünn besiedelten Regionen in Einklang zu bringen.

Literaturverzeichnis

- [1] Kommunalabwasserrichtlinie, Richtlinie (EU) 2024/3019 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser.
- [2] Kommunalabwasserrichtlinie, Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013.
- [3] Kommunalabwasserverordnung (KAbwVO M-V), Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser vom 15. Dezember 1997 (GVOBl. M-V S. 25), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 440).
- [4] Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).
- [5] Abwasserverordnung (AbwV), Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132).
- [6] Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V), Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184).
- [7] Klärschlammverordnung (AbfKlärV), Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- [8] Selbstüberwachungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (SÜVO M-V), Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen vom 20. Dezember 2006 (GVOBl. M-V 2007, S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 17 Absatz 17 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 441).
- [9] Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Bevölkerungsentwicklung der Kreise und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern (Faktoren der Bevölkerungsentwicklung) 2024, Schwerin, 2024.
- [10] Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, Entwicklung des personenbezogenen Wassergebrauchs in Deutschland, 2025.

- [11] Kreisstrukturgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KrStruktG M-V), Gesetz zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366).
- [12] Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Generalplan Abwasserbeseitigung: Lagebericht über die Beseitigung von kommunalem Abwasser und abwassertechnische Zielplanung, Schwerin, 1999.
- [13] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG), Kommunale Abwasserentsorgung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Lagebericht 2003.
- [14] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG), Kommunale Abwasserentsorgung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Lagebericht 2005.
- [15] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG), Kommunale Abwasserentsorgung in Mecklenburg-Vorpommern, Lagebericht 2007.
- [16] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG), Kommunale Abwasserentsorgung in Mecklenburg-Vorpommern, Lagebericht 2009.
- [17] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG), Kommunale Abwasserentsorgung in Mecklenburg-Vorpommern, Lagebericht 2011.
- [18] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG), Kommunale Abwasserentsorgung in Mecklenburg-Vorpommern, Lagebericht 2013.
- [19] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG), Kommunale Abwasserentsorgung in Mecklenburg-Vorpommern, Lagebericht 2015.
- [20] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG), Kommunale Abwasserbeseitigung in Mecklenburg-Vorpommern, Lagebericht 2017.
- [21] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG), Kommunale Abwasserbeseitigung in Mecklenburg-Vorpommern, Lagebericht 2019.
- [22] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG), Kommunale Abwasserentsorgung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Lagebericht 2021.

- [23] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG), Kommunale Abwasserentsorgung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Lagebericht 2023.
- [24] Ausschuss für Oberflächen- und Küstengewässer der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Rahmenkonzeption zur Aufstellung von Monitoringprogrammen und Bewertung des Zustandes von Oberflächenwasserkörpern, 2005.
- [25] Oberflächengewässerverordnung (OGewV), Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässervom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873).
- [26] Ausschuss für Oberflächen- und Küstengewässer der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Rahmenkonzeption Monitoring Teil B Bewertungsgrundlagen und Methodenbeschreibungen, Arbeitspapier II Hintergrund- und Orientierungswerte für physikalischchemische Qualitätskomponenten zur unterstützenden Bewertung von Wasserkörpern entsprechend EG-WRRI, 2015.
- [27] A. V. Quinlan, „The thermal sensitivity of nitrification as a function of the concentration of nitrogen substrate,“ *Water Research*, Bde. 1 von 2, Volume 14, Issue 10, p. 1501–1507, 1980.
- [28] Wasserrahmenrichtlinie, Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014.
- [29] Kommunalverfassung (KV M-V), Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136).
- [30] Erhebung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG), Güstrow, 2025.
- [31] Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht, Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung, Berichtszeitraum 2022, 2024.
- [32] Information des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, 2025.

- [33] Klärschlammhebung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) 2022, 2023 (unveröffentlicht).
- [34] Klärschlammhebung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) 2023, 2024 (unveröffentlicht).
- [35] Deponieverordnung (DepV), Verordnung über Deponien und Langzeitlager vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).
- [36] Düngemittelverordnung (DüMV), Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1414).
- [37] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG), Aufkommen, Beschaffenheit und Verbleib von kommunalen Klärschlämmen in M-V, 2000.
- [38] Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (WasserFöRL M-V), Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 12. Februar 2016 (AmtsBl. M-V S. 106).
- [39] Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für nachhaltige wasserwirtschaftliche Vorhaben bis zum Ende der ELER-Förderperiode 2022 (WasserFöRL M-V 2022), Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt vom 07. Mai 2024 (AmtsBl. M-V S. 624).

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1: Bevölkerungsdichte in Mecklenburg-Vorpommern	7
Abbildung 1-2: Klassifizierung der Wasserqualität Orthophosphat-Phosphor nach LAWA [26]	9
Abbildung 1-3: Klassifizierung der Wasserqualität Ammonium-Stickstoff nach LAWA [26].....	10
Abbildung 2-1: Kommunale Kläranlagen in Mecklenburg-Vorpommern.....	12
Abbildung 2-2: Entwicklung des Anschlussgrades in Mecklenburg-Vorpommern 1991 bis 2022	13
Abbildung 2-3: Entwicklung des Kanalnetzes in Mecklenburg-Vorpommern 1995 bis 2022	14
Abbildung 2-4: Ausbaugrad und Reinigungskapazität der kommunalen Kläranlagen	16
Abbildung 2-5: Direkteinleitende Industriekläranlagen in Mecklenburg-Vorpommern.....	20
Abbildung 3-1: Klärschlammaufkommen und landwirtschaftliche Verwertung 2007 bis 2023	23
Abbildung 3-2: Ausschöpfungsgrad der Schwermetall- und Arsengrenzwerte im Klärschlamm	24
Abbildung 3-3: Ausschöpfungsgrad der Grenzwerte von weiteren Schadstoffen im Klärschlamm	25
Abbildung 4-1: Fördermittel für kommunale Abwassermaßnahmen 1991 bis 2024	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Anzahl und summierte Ausbaugröße der kommunalen Kläranlagen	15
Tabelle 2-2: Verteilung der Reinigungstechnologien in kommunalen Kläranlagen.....	17
Tabelle 2-3: Ablaufkonzentration und Abbauleistung der kommunalen Kläranlagen.....	19
Tabelle 2-4: Niederschlagswasseranlagen	22